

Anmeldung gemäß § 14 Versammlungsgesetz

- einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel
 eines Aufzuges mit Kundgebung
 eines Aufzuges ohne Kundgebung

| |
|---|
| <u>Anmeldender</u> Name, Anschrift, Telefon (priv. / dienstl.) |
| <u>Veranstalter</u> Name, Anschrift, Telefon (priv. / dienstl.) |
| <u>Versammlungsleiter</u> Name, Anschrift, Telefon (priv. / dienstl.) |
| <u>Datum, Uhrzeit (von – bis)</u> |
| <u>Anlass / Thema</u> |
| <u>Ort / Zugweg</u> |
| <u>Erwartete Teilnehmerzahl</u> |
| <u>Anzahl Ordner</u> |
| <u>Redner</u> |
| <u>Es sollen verwendet werden:</u> <input type="checkbox"/> Lautsprecher <u>sonstiges:</u> <input type="checkbox"/> Transparente |

Hinweise:

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzumelden.
2. Der Versammlungsleiter hat sich mit seinen Rechten und Pflichten aus dem Versammlungsgesetz vertraut zu machen.
3. Weitergehende Erlaubnisse, z. B. für die Benutzung von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, Sammlungen werden von dem Veranstalter –soweit deren Gegenstand über die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit hinausgeht - bei der zuständigen Behörde beantragt.
4. Der Veranstalter erhält i. d. R. durch die Kreispolizeibehörde Steinfurt, ggf. nach zusätzlicher telefonischer oder persönlicher Rücksprache, eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung.

Zuständige Dienststelle: Der Landrat als Kreispolizeibehörde Steinfurt
 Direktion Zentrale Aufgaben – ZA 1.3 -
 Tel: 02551 / 15 - 3130
 Fax: 02551 / 15 - 3139

Internet: www.polizei.nrw.de/steinfurt/
E-Mail: DirektionZA.Steinfurt@polizei.nrw.de

Unterschrift des Anmeldenden:
